

BP 1.05 „Viehfeld I“, 4. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
Az.: 622-1.05

Drensteinfurt, den 02.10.1979

B e g r ü n d u n g

zur 4. vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 62, Nr. 192, 194 und 174, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld", beabsichtigt, die im östlichen Bereich an seine Grundstücke angrenzenden Flurstücke Nr. 172 und 179 käuflich zu erwerben. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Grundstücksflächen teilweise baulich genutzt werden können. Dieses hat zur Folge, daß die überbaubare Fläche entsprechend vergrößert werden muß.

Weiterhin soll die Baugrenze auf dem Flurstück 192 entlang der Nordseite der Halle bis zur nördlichen Grundstücksgrenze verlegt werden. Ziel ist es, an der nördlichen Seite der Halle in späterer Zukunft eine offene, überdachte Abstellfläche zu schaffen. Es sollen hier Paletten und Stahlgestelle gelagert werden.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung der überbaubaren Fläche keine Bedenken.

Sinn und Zweck eines Gewerbe- und Industriegebietes ist es, möglichst viele und große Unternehmen anzusiedeln, die auch die Möglichkeit haben müssen, ihre Produktionshallen entsprechend des Bedarfs zu errichten. Aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der Ansiedlungsfähigkeit leistungsstarker Betriebe erscheint es daher angebracht, dem Wunsch des gewerblichen Unternehmens zu entsprechen.

Kostenmäßig wirkt sich die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus.


(Pasler)